

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWG)

— Drucksache 10/1731 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

— Drucksache 10/3138 —

A. Problem

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWG)

— Drucksache 10/1731 —

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß das vor mehr als zehn Jahren in Kraft getretene Schwerbehindertengesetz sich grundsätzlich bewährt hat.

In Anbetracht der in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bedarf es aber neuer Initiativen. Das Schwerbehindertengesetz muß deshalb weiterentwickelt werden, um insbesondere einen wirksameren Beitrag zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte zu leisten. Die Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters bedarf der Verbesserung.

Bei der unentgeltlichen Beförderung muß die Eigenbeteiligung gestrichen werden, und bei der Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen muß der alte Rechtszustand wiederhergestellt werden.

**) Bericht der Abgeordneten Lohmann (Lüdenscheid), Kirschner, Frau Dr. Adam-Schwaetzer und Bueb folgt.*

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

— Drucksache 10/3138 —

Aus der Sicht der Bundesregierung hat sich das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in seiner Konzeption grundsätzlich bewährt. Es bedarf der Anpassung an die veränderten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, um die Wirksamkeit seines Instrumentariums zu erhalten und zu verbessern. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen müssen umgesetzt, Fehlentwicklungen, die bei der Durchführung des Gesetzes erkennbar geworden sind, korrigiert und Einstellungshemmnisse abgebaut werden.

Wichtigstes Ziel ist es dabei, die Einstellungs- und Beschäftigungschancen der Schwerbehinderten auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu erhöhen.

B. Lösung

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWG)

— Drucksache 10/1731 —

Das Schwerbehindertengesetz wird in folgenden Punkten fortgeschrieben:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 400 DM, Anpassung alle drei Jahre,
- besondere Förderung schwerbehinderter Auszubildender und schwerbehinderter Teilzeitbeschäftigter,
- Überführung der bisherigen Sonderprogramme in dauerhafte gesetzliche Regelungen,
- Verbesserung der Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters,
- Einführung einer erweiterten Berichtspflicht der Bundesanstalt für Arbeit über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch öffentliche und private Arbeitgeber,
- Abschaffung des irreführenden Begriffs „Vergünstigung“ und Klarstellung durch die Formulierung „Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen oder Nachteile“,
- Wiedereinführung der unentgeltlichen Beförderung im Schienenverkehr im Umkreis von 50 km vom Wohnort,
- Streichung der systemfremden Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung,
- Einbeziehung der Gehörlosen und der Hilflosen in die unentgeltliche Beförderung,
- Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes bei der Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

— Drucksache 10/3138 —

Das angestrebte Ziel soll erreicht werden durch:

1. Beseitigung beschäftigungs- und ausbildungshemmender Vorschriften, insbesondere
 - Ersetzung des mißverständlichen und einstellungshemmenden Begriffs „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch „Grad der Behinderung“,
 - bis zum 31. Dezember 1989 befristete Nichtberücksichtigung der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Mindestzahl von 16 Beschäftigten und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten,
 - zeitliche Anpassung des Beginns des besonderen Kündigungsschutzes Schwerbehinderter an den allgemeinen Kündigungsschutz,
 - Zurückführung des Zusatzurlaubs von sechs auf fünf Tage bei Fünftagewoche.
2. Verstärkte Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter durch
 - Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 150 DM monatlich pro unbesetzten Pflichtplatz,
 - zusätzliche finanzielle Anreize für Arbeitgeber aus der Ausgleichsabgabe zur Einstellung und Beschäftigung besonders betroffener Gruppen von Schwerbehinderten (als gesetzliche Dauerregelung unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Schwerbehinderten-Sonderprogrammen) und
 - Verbesserung der Chancen schwerbehinderter Auszubildender.
3. Verstärkung der Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters.

Mehrheitsbeschluß

mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Belastungen durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe sind für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten.

Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe führt wegen ihrer steuerlichen Absetzbarkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von insgesamt etwa 10 Mio. DM.

Entlastungen für die öffentlichen Haushalte ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere durch die Herausnahme der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze und die Mehrfachanrechnung auszubildender Schwerbehinderter, ferner durch die Kürzung des Zusatzurlaubs um einen Tag in der Fünftagewoche.

Durch die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gegenüber dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer (50 v. H.) für Gehörlose entstehen den Ländern jährliche Einnahmeausfälle von weniger als 1 Mio. DM.

Bei Saldierung der Be- und Entlastungen ergibt sich insgesamt gesehen keine Mehrbelastung.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Für den Bundeshaushalt sind Belastungen durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe nicht zu erwarten. Für öffentliche und private Arbeitgeber, die die Pflichtquote nicht erfüllen, entstehen höhere Kosten. Im wesentlichen erfolgt eine Kompensation für die in den letzten zehn Jahren eingetretene Kostenentlastung. Die Belastungen für den Bundeshaushalt durch die Änderungen bei der unentgeltlichen Beförderung belaufen sich auf schätzungsweise 80 Mio. DM pro Jahr, die Neubemessung der Beiträge für Behinderte in Werkstätten bewirkt Mehraufwendungen in Höhe von 42 Mio. DM, insgesamt also rund 122 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWG)

— Drucksache 10/1731 —

abzulehnen,

2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

— Drucksache 10/3138 —

in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

3. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag erwartet von der Versicherungswirtschaft, daß auch den Schwerbehinderten, denen die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung eingeräumt ist — ebenso wie den von der Kraftfahrzeugsteuer befreiten Schwerbehinderten —, ein Beitragsnachlaß gewährt wird.

Bonn, den 18. Juni 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Lohmann (Lüdenscheid)

Kirschner

Frau Dr. Adam-Schwaetzer

Bueb

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes
— Drucksache 10/3138 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch *Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)*, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 3 auf ihren Antrag vom Arbeitsamt Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Behinderung

(1) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehen-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1516)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Behinderung

(1) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehen-

Entwurf

den Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht, der von dem für das *jeweilige* Lebensalter typischen Zustand abweicht, *sofern die Auswirkung zu einem Grad von wenigstens 20 führt*. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden Funktionsbeeinträchtigungen ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich.

(2) Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung ist als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen.

(3) Für den Grad der Behinderung gelten die im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäbe entsprechend.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Sozialgesetzbuch Anwendung findet.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vor, so ist der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „unanfechtbar gewordenen“ gestrichen und die Worte „der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Worte „der Behinderung“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

den Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem **regelwidrigen** körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. **Regelwidrig ist der Zustand**, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden Funktionsbeeinträchtigungen ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich.

(2) unverändert

(3) unverändert

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

Entwurf

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleichen“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Er ist einzuziehen, sobald der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erloschen ist; im übrigen ist er zu berichtigen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese mit Ausnahme des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes auch für Streitigkeiten nach Satz 1.“
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Begünstigende Feststellungsbescheide nach § 3 Abs. 1 oder 4 des Schwerbehindertengesetzes, die ohne eine von den zuständigen Behörden veranlaßte ärztliche Untersuchung vor dem 1. Januar 1985 ergangen sind, sind bis zum 31. Dezember 1989 daraufhin zu überprüfen, ob bei ihrem Erlaß das Recht richtig angewandt und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden ist. Soweit sich ergibt, daß das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen. Die Rücknahme ist nur bis zum 31. Dezember 1989 zulässig.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschäftigung besonderer Gruppen
Schwerbehinderter

- (1) Arbeitgeber haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang zu beschäftigen
1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
- a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
- b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit au-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese mit Ausnahme des **§ 78 Abs. 2** und des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes auch für Streitigkeiten nach Satz 1.“
- bb) unverändert

Buchstabe g entfällt

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschäftigung besonderer Gruppen
Schwerbehinderter

- (1) Arbeitgeber haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang zu beschäftigen
1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

Bergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder

- c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
- d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens *nach Feststellung gemäß § 3 Abs. 1* vorliegt oder
- e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,

2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber, die über Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, verfügen, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit Schwerbehinderten zu besetzen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „zählen“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften,“ angefügt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl

Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Pflichtplätze nach § 4 zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr sind aufzurunden.“

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) unverändert

- d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder

- e) unverändert

2. unverändert

(2) unverändert

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 2 Nr. 1 **erhält folgende Fassung:**

„1. Behinderte, die an Maßnahmen zur Rehabilitation in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen, einschließlich Behinderter im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich von Werkstätten (§ 52),“

- c) unverändert

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl

Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Pflichtplätze nach § 4 zählen **bis zum 31. Dezember 1989** Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr sind aufzurunden.“

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

Entwurf

„§ 7 a

Anrechnung auf Pflichtplätze

(1) Ein Schwerbehinderter, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet.

(2) Ein teilzeitbeschäftigter Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber *wenigstens 20 Stunden in der Woche* beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird ein Schwerbehinderter weniger als 20 Stunden *in der Woche* beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber, der nach § 4 nur einen Schwerbehinderten zu beschäftigen hat, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet.

(4) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er nicht Schwerbehinderter im Sinne des § 1 ist, auf einen Pflichtplatz angerechnet.

§ 7 b

Mehrfachanrechnung

(1) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, besonders eines Schwerbehinderten im Sinne des § 5 Abs. 1, auf mehr als einen Pflichtplatz, höchstens drei Pflichtplätze, zulassen, wenn dessen Eingliederung in das Arbeits- oder Berufsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte im Sinne des § 7 a Abs. 2.

(2) Ein Schwerbehinderter, der zur Ausbildung beschäftigt wird, wird auf zwei Pflichtplätze angerechnet. Das Arbeitsamt kann die Anrechnung auf drei Pflichtplätze zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der für die Ausgleichsabgabe angegebene Betrag von „einhundert“ Deutsche Mark in „einhundertfünfzig“ Deutsche Mark geändert.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 7 a

Anrechnung auf Pflichtplätze

(1) Ein Schwerbehinderter, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. **Das gleiche gilt für einen Schwerbehinderten auf einer Stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1.**

(2) Ein teilzeitbeschäftigter Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber **nicht weniger als 19 Stunden wöchentlich** beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird ein Schwerbehinderter weniger als **19 Stunden wöchentlich** beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtplatz angerechnet.

(4) unverändert

§ 7 b

Mehrfachanrechnung

(1) unverändert

(2) Ein Schwerbehinderter, der zur Ausbildung beschäftigt wird, wird **bis zum 31. Dezember 1989** auf zwei Pflichtplätze angerechnet. Das Arbeitsamt kann die **bis zum 31. Dezember 1989 befristete** Anrechnung auf drei Pflichtplätze zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines Schwerbehinderten auf mehr als drei Pflichtplätze, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Nachforderungen und Erstattungen von Ausgleichsabgabe sind nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt, abgeschlossen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nachgehenden“ durch das Wort „begleitenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter nach § 30 Abs. 1 Nr. 2a zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist.“
10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbehinderter“ durch die Worte „besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 6 Abs. 1“ ersetzt.
- aa 1) **Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:**
 „Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe kann die Hauptfürsorgestelle nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“
- bb) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter nach § 30 Abs. 1 Nr. 2a zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist.“
 bb) **Satz 3 erhält folgende Fassung:**
 „Der auf die einzelne Hauptfürsorgestelle entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemißt sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 6 Abs. 1 beschäftigten und der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten und Gleichgestellten zur entsprechenden Zahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
 cc) **Satz 4 wird gestrichen.**
10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) In Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„die Zahl der Arbeitsplätze nach § 6 Abs. 1, darunter die nach § 7 Satz 1, sowie der Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,“.
- b) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personen“, die Worte „darunter die Zahlen der zur Ausbildung und der zur sonstigen beruflichen Bildung eingestellten Schwerbehinderten und Gleichgestellten,“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Hat ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, erläßt das Arbeitsamt einen Feststellungsbescheid über die nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuzeigenden Verhältnisse.“
- d) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.
- e) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, haben die Anzeige nach Satz 1 nur nach Aufforderung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen, aufgegliedert nach Landesarbeitsamtsbezirken, alle fünf Jahre durchgeführt wird.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können; bei dieser Prüfung sollen die Arbeitgeber den Vertrauensmann der Schwerbehinderten gemäß § 22 Abs. 2 beteiligen und die in § 20 genannten Vertretungen hören.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eine tunlichst große“ durch die Worte „wenigstens die vorgeschriebene“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „den Betrieb ernstlich schädigen würde oder“ durch die Worte „für den Arbeitgeber nicht zumutbar“ ersetzt.

13. In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebs oder derselben Dienststelle mit Einverständnis des Schwerbehinderten möglich und für den Arbeitgeber zumutbar ist.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Schwerbehinderte,

1. deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht oder

2. die auf Stellen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beschäftigt werden oder

3. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet wird, sofern sie

a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung auf Grund eines Sozialplanes haben oder

b) Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes oder auf Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus haben,

wenn der Arbeitgeber ihnen die Kündigungsabsicht rechtzeitig mitgeteilt hat und sie der beabsichtigten Kündigung bis zu deren Ausspruch nicht widersprechen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Beendigungen derartiger Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „die Beendigung von Arbeitsverhältnissen Schwerbehinderter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „10 Tagen“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

14. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebs oder derselben Dienststelle oder **auf einem freien Arbeitsplatz** in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers mit Einverständnis des Schwerbehinderten möglich und für den Arbeitgeber zumutbar ist.“

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
17. In § 19 Satz 2 wird vor dem Wort „Kündigung“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.	17. unverändert
18. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.	18. unverändert
19. § 20 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.	
b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.	
c) In Satz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „sie wirken auf die Wahl des Vertrauensmannes hin.“	
20. § 21 wird wie folgt geändert:	20. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird.“	
bb) In Satz 4 werden die Worte „mit der für seinen Sitz zuständigen Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „mit der für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Hauptfürsorgestelle“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Richterrat“ nach Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrat“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „wählbar“ die Worte „auch Soldaten“ eingefügt.	c) unverändert
d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:	d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4a) Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn	„(4a) Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn
1. das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig erlischt und kein Stellvertreter nachrückt,	1. unverändert
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder	2. unverändert
3. ein Vertrauensmann noch nicht gewählt ist.	3. unverändert
Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes eine Wahl des Vertrauensman-	Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes eine Wahl des Vertrauensman-

Entwurf

nes stattgefunden, so ist der Vertrauensmann in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Vertrauensmannes zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Vertrauensmann in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. Die erstmaligen Wahlen der *Vertrauensleute* finden im Jahre 1986 statt; *Vertrauensleute und ihre Stufenvertretungen*, die am 1. Januar 1985 im Amt sind, verbleiben bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl im Amt.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden *nach den Worten* „das Wahlverfahren,“ die Worte „die Wahlanfechtung,“ *eingefügt* und die Worte „oder Richterrates“ unter Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrates“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten Schwerbehinderten sind der Vertrauensmann und sein Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf.“

bb) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet der Vertrauensmann vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für Stellvertreter entsprechend.“

cc) *In dem bisherigen Satz 3 werden nach den Worten* „Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten“ *die Worte* „oder des Arbeitgebers“ *eingefügt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nes stattgefunden, so ist der Vertrauensmann in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Vertrauensmannes zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Vertrauensmann in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. Die erstmaligen **regelmäßigen** Wahlen der **Vertrauensmänner** finden im Jahre 1986 statt; **Vertrauensmänner** die am 1. August 1986 im Amt sind, verbleiben bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl im Amt; **hat ihre Amtszeit noch nicht ein Jahr betragen, findet die erstmalige regelmäßige Wahl im Jahre 1990 statt; sie verbleiben bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amt.**“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden **die Worte** „das Wahlverfahren,“ **durch** die Worte „die Wahlanfechtung,“ und die Worte „oder Richterrates“ unter Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrates“ ersetzt.

bb) unverändert

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

Doppelbuchstabe cc entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Der Vertrauensmann hat“ eingefügt:
- „die Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern,“
- bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „durchgeführt“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:
- „insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 4, 5 und 11 obliegenden Verpflichtungen erfüllt,“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel wenigstens 300 Schwerbehinderten kann er nach Unterrichtung des Arbeitgebers den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter zu bestimmten Aufgaben heranziehen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „er kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.“
- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Wird die Schwerbehindertenvertretung von einer Frau wahrgenommen, führt sie die Bezeichnung Vertrauensfrau; wird die Schwerbehindertenvertretung von einem Mann wahrgenommen, führt er die Bezeichnung Vertrauensmann.“
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- a 1) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung gemäß Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen; die Beteiligung ist innerhalb von 7 Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schwerbehinderten“ die Worte „oder ist er entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden“ eingefügt.

Entwurf

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Der Vertrauensmann ist zu Besprechungen zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzuzuziehen, *wenn und soweit Angelegenheiten behandelt werden, die Schwerbehinderte besonders betreffen.*“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „verwaltet“ durch das Wort „führt“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „oder Richterrates“ werden unter Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrates“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellvertreter des Vertrauensmannes besitzen während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie der Vertrauensmann, im übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.“

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt auch für den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter, wenn wegen seiner ständigen Heranziehung nach § 22 die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist.“

- d) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreters an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 2 entstehenden Kosten.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Vertrauensmann nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt er die Rechte und Pflichten des Gesamtvertrauensmannes wahr.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Der Vertrauensmann ist zu Besprechungen **nach § 74 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechts** zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzuzuziehen.“

22. unverändert

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 2 Satz 2 wird **wie folgt geändert**:

aa) **Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Bezirksvertrauensmänner“ die Worte „des Geschäftsbereichs“ eingefügt.**

bb) **Im zweiten Halbsatz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.**

Entwurf

- c) In Absatz 5 *wird* nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Der nach Satz 2 zuständige Vertrauensmann ist auch in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; er hat dem Vertrauensmann der Dienststelle, die den Schwerbehinderten beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

- d) In Absatz 6 werden nach der Zahl „4“ ein Komma und die Zahl „4 a“ eingefügt sowie nach der Zahl „23“ die Worte „mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Vertrauensmann und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle eng zusammen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben umfaßt auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung Schwerbehinderter; die Hauptfürsorgestelle kann bei der Durchführung dieser Aufgabe psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) In Absatz 5 **werden** nach Satz 2 folgende **Sätze** angefügt:

„Der nach Satz 2 zuständige Vertrauensmann ist auch in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; er hat dem Vertrauensmann der Dienststelle, die den Schwerbehinderten beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. **Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.**“

- d) In Absatz 6 werden nach der Zahl „4“ ein Komma und die Zahl „4 a“ sowie nach der Zahl „23“ die Worte „mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 21 Abs. 4 a mit der Maßgabe, daß die Wahl der Gesamt- und Bezirksvertrauensmänner in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Hauptvertrauensmänner in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.“

24. unverändert

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

Entwurf

cc) In Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren, insbesondere

1. an Schwerbehinderte

- a) für technische Hilfen,
- b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit,
- d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Schwerbehinderten entspricht,
- e) zur Erhaltung der Arbeitskraft,
- f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
- g) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,

2. an Arbeitgeber

- a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte und
- b) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung Schwerbehinderter im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) oder des § 7 a Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,

3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatzes 2 *letzter* Satz.

Sie kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gewähren.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „nachgehenden“ durch das Wort „begleitenden“ ersetzt.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren, insbesondere

1. unverändert

2. unverändert

3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3.

Sie kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gewähren.“

- d) unverändert

25a. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Regierung des jeweiligen Landes“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

„2a. die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 1),“.

b) Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur besonderen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 a Arbeitgebern aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln (§ 8 Abs. 4) Geldleistungen gewähren, wenn diese insbesondere ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung nach § 4 hinaus

1. in § 5 Abs. 1 genannte Schwerbehinderte oder

2. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, insbesondere in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Satz 2, oder

3. Schwerbehinderte zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung, insbesondere in den Fällen des § 7 b Abs. 2 Satz 2,

einstellen. Die Geldleistungen werden als einmalige oder laufende Zuwendungen, längstens bis zu drei Jahren zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) gewährt. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie über das Verfahren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 in folgender Fassung:

„(3) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet zur Durchführung der ihr in diesem Gesetz

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur besonderen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 a Arbeitgebern aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln (§ 8 Abs. 4) Geldleistungen gewähren, wenn diese insbesondere ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung nach § 4 hinaus

1. unverändert

1a. Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als zwölf Monate arbeitslos gemeldet waren, oder

1b. Schwerbehinderte im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte, oder

2. unverändert

3. unverändert

einstellen. Die Geldleistungen werden als einmalige oder laufende Zuwendungen, längstens bis zu drei Jahren zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) gewährt. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie über das Verfahren.“

b1) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung ihr durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land übertragener befristeter regionaler Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte von den Hauptfürsorgestellten zugewiesen werden.“

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

übertragenen Aufgaben und zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter besondere Stellen ein; die Beratung und Vermittlung können auch außerhalb dieser Stellen erfolgen, soweit dies im Interesse der Behinderter liegt.“

27. § 35 wird wie folgt geändert:

27. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 1; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Halbsatz „frühestens aber nach Ablauf von 2 Jahren seit Bekanntgabe der Gleichstellung“ gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.“

28. In § 42 werden der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

28. unverändert

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiträume, in denen die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt wird und die Vorschriften über die Gewährung der Rente oder der vergleichbaren Leistung ein Ruhen vorsehen, wenn Arbeitsentgelt oder Dienstbezüge gezahlt werden.“

29. § 44 erhält folgende Fassung:

29. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Zusatzurlaub

„§ 44
Zusatzurlaub

Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbehinderte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt. Soweit der Schwerbehinderte eine Kur durchführt und in dieser Zeit nicht wegen Krankheit arbeitsunfähig ist, entfällt der Anspruch nach Satz 1 im Urlaubsjahr der Beendigung der Kur; hat der Schwerbehinderte den Zusatzurlaub bereits vor Antritt der Kur genommen, entfällt der Anspruch nach Satz 1 insoweit im folgenden Urlaubsjahr.“

Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbehinderte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

30. § 45 wird wie folgt geändert:

30. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachteilsausgleich“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, daß sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.

31. § 47 wird wie folgt geändert:

31. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schwerbehinderte Beamte, Richter und Soldaten“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sollen schwerbehinderte Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, so ist vorher die Hauptfürsorgestelle zu hören, die für die Dienststelle zuständig ist, die den Beamten beschäftigt, es sei denn, der schwerbehinderte Beamte hat die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung selbst beantragt. Die Beteiligung des Vertrauensmannes gemäß § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für die persönliche Rechtsstellung schwerbehinderter Soldaten gelten die §§ 1, 2 a, 3, 20 bis 26, 35 Abs. 1, §§ 42, 44, 45 und 57 bis 59. Im übrigen gelten für Soldaten die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Schwerbehinderten, soweit sie mit den Besonderheiten des Dienstverhältnisses vereinbar sind.“

32. § 51 wird wie folgt geändert:

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Schwerbehinderten wird alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1985, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Schwerbehinderten mit gültigem Ausweis,
2. persönliche Merkmale der Schwerbehinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,

3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.“

Entwurf

- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
- „2. für die Rehabilitationsstatistik nach Absatz 2 die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, der Arbeitsförderung, der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sowie der Sozialhilfe.“

33. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Verrechnung von Aufträgen
auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

(2) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, daß

1. der Auftrag innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter und zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet worden ist und
2. der Rechnungsbetrag nicht zu weniger als 30 vom Hundert durch die in der Werkstatt für Behinderte erbrachte Arbeitsleistung bestimmt wird.

(3) Die Anrechnung von Aufträgen, die der Träger einer Gesamteinrichtung an eine Werkstatt für Behinderte vergibt, die ein rechtlich unselbständiger Teil dieser Einrichtung ist, ist *ohne vorherige Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Auftragserteilung* ausgeschlossen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) unverändert
- c) unverändert

33. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Verrechnung von Aufträgen
auf die Ausgleichsabgabe

(1) unverändert

(2) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, daß

1. unverändert

2. der Rechnungsbetrag nicht zu weniger als 30 vom Hundert durch die von der Werkstatt für Behinderte erbrachte Arbeitsleistung bestimmt wird. **Im Falle der Weiterveräußerung von Erzeugnissen, die von einer anderen anerkannten Werkstatt für Behinderte hergestellt worden sind, ist die von dieser erbrachte Arbeitsleistung zu berücksichtigen.**

(2a) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Anrechnung von Aufträgen, die der Träger einer Gesamteinrichtung an eine Werkstatt für Behinderte vergibt, die ein rechtlich unselbständiger Teil dieser Einrichtung ist, ist ausgeschlossen.“

33 a. Nach § 55 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„In dieses Verzeichnis sind auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte aufzunehmen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- 33 b. In § 56 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008)“ ersetzt.
- 33 c. § 60 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen und das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „bekanntgemacht“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Hierbei“ durch die Worte „Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes“ ersetzt.
- 33 d. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf“ gestrichen und das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „bekanntgemacht“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Hierbei“ durch die Worte „Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes“ ersetzt.
- 33 e. § 63 a wird wie folgt geändert:
- a) § 63 a erhält folgende Überschrift:
„Einnahmen aus Wertmarken“
 - b) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ein bundeseinheitlicher Anteil der übrigen Einnahmen, der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr für jeweils ein Jahr bekanntgemacht wird. Er errechnet sich aus dem Anteil der nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vom Bund zu tragenden Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen von Bund und Ländern für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, abzüglich der Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der in § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen.“
34. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „als privater Arbeitgeber“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Worten „§ 10 Abs. 2“ eingefügt:
„Satz 1, 3, 4 oder 5“.
 - c) In Nummer 6 werden die Worte „dem Betriebsrat“ durch die Worte „der in § 20 genannten Vertretungen“ ersetzt.
34. unverändert

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Sozialgesetzbuchs

In § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Sozialgesetzbuchs

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „unabhängig von der Ursache der Behinderung“ eingefügt.
- b) In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ ersetzt.

Artikel 2 a**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

In § 29 Abs. 2 Satz 4, §§ 32, 35 Abs. 3 und § 52 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), werden die Worte „Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ und deren Formen durch das Wort „Schwerbehindertenvertretung“ und dessen Formen ersetzt.

Artikel 2 b**Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

In § 34 Abs. 2 Satz 4, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), werden die Worte „Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ und deren Formen durch das Wort „Schwerbehindertenvertretung“ und dessen Formen ersetzt.

Artikel 2 c**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „mit der Kriegsopferversorgung“ die Worte „oder dem Schwerbehindertenrecht“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Kammern für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen und dem Kreis der

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Versorgungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes mit; dabei sind Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl zu beteiligen.“

3. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Kriegsopfer und Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes zu berufen.“

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Kammern für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung werden die Vorschlagslisten für die mit der Kriegsopferversorgung oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern und die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten und die Behinderten von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen der Kriegsopfer und der Schwerbehinderten aufgestellt.“

5. § 41 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung je vier Vertreter der mit der Kriegsopferversorgung oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten oder der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes.“

6. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder und der Vereinigungen der Kriegsopfer und der Schwerbehinderten, die sich über das Bundesgebiet erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl aufweisen, berufen.“

Artikel 2 d

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3a Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, daß sie die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes erfüllen.“

Artikel 3

Artikel 3

Neufassung des Schwerbehindertengesetzes**Neufassung des Schwerbehindertengesetzes**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Schwerbehindertengesetzes in der vom *Inkrafttreten dieses Gesetzes* an geltenden Fassung im *Bundesgesetzblatt* bekanntmachen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Schwerbehindertengesetzes in der vom **1. August 1986** an geltenden Fassung **mit neuer Paragraphen- und Absatzfolge** bekanntmachen und dabei **Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen**; er hat dabei das Wort „**Vertrauensmann der Schwerbehinderten**“ oder „**Vertrauensmann**“ und seine **Zusammensetzungen und Formen** durch das Wort „**Schwerbehindertenvertretung**“ und dessen **Zusammensetzungen und Formen** zu ersetzen.

Artikel 3a

Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1985* in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. August 1986** in Kraft. **Artikel 1 Nr. 6, 7, 8 und 11 Buchstaben a und b treten am 1. Januar 1986, Nr. 9 Buchstabe c, Nr. 26 Buchstaben a, b und b₁ am 1. Juli 1986, Nr. 29 und Artikel 2d am 1. Januar 1987 in Kraft.**

